



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-148 für das Gelände zwischen Kanalstraße, Köpenicker Straße, Mimosenweg und der südöstlichen Grenze des Grundstücks Kanalstraße 110 / Mimosenweg 21 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-148 für das Gelände zwischen Kanalstraße, Köpenicker Straße, Mimosenweg und der südöstlichen Grenze des Grundstücks Kanalstraße 110 / Mimosenweg 21 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow

Vom 19. April 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805 / GVBl. S. 1078), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-148 vom 5. April 1971 für das Gelände zwischen Kanalstraße, Köpenicker Straße, Mimosenweg und der südöstlichen Grenze des Grundstücks Kanalstraße 110 / Mimosenweg 21 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, 1 Berlin 30, Passauer Straße 4, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

*A. Begründung:***I. Veranlassung des Planes**

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes war die rechtliche Sicherung des Arabisweges, des Wischmattenweges und des Fußweges 202, deren Ausbau im Jahre 1968 nach § 125 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zugestimmt worden ist.

Im Zusammenhang damit wurden für die im Planbereich liegenden Grundstücke Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung geregelt, die nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), geändert durch den 1. Änderungsplan vom 25. Mai 1970 (ABl. 1971 S. 427) – als allgemeines Wohngebiet mit der Geschoßflächenzahl 0,4 dargestellt sind.

Der Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) weist das Gelände als allgemeines Wohngebiet der Baustufe II/2 aus.

II. Inhalt des Planes

Für die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke wurden der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend als Art der baulichen Nutzung allgemeines Wohngebiet und als Maß der baulichen Nutzung zwei zulässige Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschoßflächenzahl 0,4 festgesetzt; es gilt die offene Bauweise. Die Bebauungstiefe beträgt 20 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen bzw. Baugrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.

Der Arabisweg und der Wischmattenweg sind in 10 m Breite und der Fußweg in 5 m Breite ausgebaut worden. Soweit für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich, wurden Eckabschrägungen festgesetzt.

Die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

Berlin, den 25. April 1972

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen. Bedenken wurden nicht erhoben. Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Neukölln hat dem Bebauungsplan am 26. Mai 1971 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 21. Juni bis einschließlich 21. Juli 1971 öffentlich ausgelegen. Vorgebrachte Bedenken und Anregungen der Eternit Aktiengesellschaft konnten auf Bezirksebene ausgeräumt werden.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805 / GVBl. S. 1078), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Der Erschließungsaufwand für die im Geltungsbereich liegenden ausgebauten Straßen ist im Rahmen der Vorschriften des Bundesbaugesetzes und des Erschließungsbeitragsgesetzes beitragsfähig.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.